Frau/Herr ,

wird für die Gruppe / die Abteilung

der Einrichtung

(Name der Einrichtung)

(Anschrift der Einrichtung)

zum / zur Brandschutzhelfer/in bestellt.

Die Gesamtverantwortung des Dienstgebers bleibt unberührt.

Mit Ihrer Tätigkeit als Brandschutzhelfer/in ist keine Verantwortung für die Folgen von Brandunfällen verbunden.

Als Brandschutzhelfer/in werden Ihnen für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche Unterweisungen und Schulungen unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange ermöglicht.

Die Übertragung gilt unbefristet. Eine Abberufung durch den Dienstgeber ist möglich.

Auf der Rückseite dieser Bestellung finden Sie den betreffenden Auszug aus DGUV Vorschrift 1.

Ort Datum

Unterschrift Einrichtungsleitung Unterschrift Brandschutzhelfer/in

**Rückseite beachten!**

**Aufgaben und Pflichten des/der Brandschutzhelfers/in**

Als Brandschutzhelfer/in wirken Sie bei der Organisation des vorbeugenden Brandschutzes mit, unterstützen bei Rettungs- und Evakuierungsmaßnahmen und helfen bei der Brandbekämpfung bzw. beim Löschen von Entstehungsbränden. Die gesetzlichen Grundlagen bilden dabei

* § 10 ArbSchG
* § 22 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1
* ASR A2.2
* DGUV Information 205-023

Brandschutzhelfer/innen nehmen unter anderem folgende Aufgaben wahr, soweit ihre eigene Sicherheit nicht gefährdet ist:

a) im Rahmen der Brandbekämpfung:

* Menschen aus der Gefahr retten,
* ggf. Meldung eines Brandes über die bekannte Notrufnummer absetzen,
* Löschversuche mit dem Feuerlöscher unternehmen,
* dem Einsatzleiter der Feuerwehr ggf. Auskunft erteilen.

b) im Räumungsfall bei Brand oder anderen Gefahren:

* durch besonnenes Verhalten versuchen, eine disziplinierte Räumung zu erreichen (Panik vermeiden),
* kontrollieren, ob sich noch Personen in den Gebäudeteilen befinden,
* Prüfung auf Vollzähligkeit der Kindergartenkinder/Mitarbeiter an den Sammelstellen,
* der Leitung melden, dass der entsprechende Gebäudeteil geräumt ist, ggf. ob alle am Sammelplatz eingetroffen sind,
* Aufsichtskraft (am Sammelplatz).

**Auszug aus DGUV Vorschrift 1:**

§ 22 Notfallmaßnahmen

(1) …

(2) Der Unternehmer hat eine ausreichende Anzahl von Versicherten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.